



Eidgenössischer  
Frauenschwingverband

# Statuten

Stand 2016

Königinnenpartnerin

# MIGROS

Goldsponsor



Silbersponsor



Bronzesponsor

Hier könnte Ihre  
Werbung stehen

Software Partner



Versicherungspartner



## **Art. 1 Name, Sitz und Zweck**

### **1.1 Name**

Unter dem Namen „Eidgenössischer Frauen-Schwingverband“ (nachfolgend EFSV genannt) besteht seit 1992 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### **1.2 Sitz**

Der EFSV hat seinen Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin / des jeweiligen Präsidenten.

### **1.3 Zweck**

Der EFSV bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Frauenschwingsports und unterstützt in aktiver und passiver Form die Weiterbildung von Aktiven, Trainer/innen, Kampfrichter/innen und Verbandsfunktionären/innen. Spezielles Augenmerk wird auf die Nachwuchsförderung gelegt, sowie auf die Information aller Mitglieder über das aktuelle Schwinggeschehen und die aktuellen Weiterbildungsmöglichkeiten.

Der EFSV kann, unter Wahrung seiner vollen Eigenständigkeit, zweck- und zielgerichteten Vereinigungen und Institutionen beitreten. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der EFSV ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 2 Mitgliedschaft**

Der EFSV umfasst folgende Mitgliederarten: Ehrenmitglieder, Vorstand, Aktivmitglieder, Jungschwingerinnen, Passivmitglieder und Gönner.

### **2.1 Jungschwingerinnen**

Diese Kategorie umfasst alle Mädchen, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

### **2.2 Aktivmitglieder**

Frauen ab dem 16. Altersjahr, gültig ist jeweils der Jahrgang.

### **2.3 Passivmitglieder**

Jede Person, die gewillt ist, den EFSV zu unterstützen und den Jahresbeitrag zu bezahlen.

### **2.4 Ehrenmitglieder**

Frauen und Männer, die sich um die Schwingersache im Allgemeinen und um den EFSV im Besonderen verdient gemacht haben, können durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge müssen 3 Wochen vor der GV schriftlich und begründet der Präsidentin/ dem Präsidenten eingereicht werden.

### **2.5 Gönner**

Alle Personen, Vereine und Unternehmen, welche den EFSV durch einmalige oder wiederholte Sach- und Geldspenden unterstützen. Gönner haben an der GV weder Stimm- noch Wahlrecht.

### **2.6 Beginn der Mitgliedschaft**

JungschwingerInnen und Aktive erklären den Beitritt durch die aktive Teilnahme an Schwingfesten aus dem Jahresprogramm des EFSV und durch das Bezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrags. Neueintretende haben das Recht, die Vereinsstatuten sowie das Technische Regulativ beim Vorstand anzufordern.

Passive erklären den Beitritt durch die schriftliche oder mündliche Willensäußerung gegenüber einem Vorstandsmitglied und durch das Bezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrags.

## 2.7 Ende der Mitgliedschaft

Aktivmitglieder und Passivmitglieder, welche aus dem Verein austreten wollen, müssen spätestens 10 Tage vor der GV eine schriftliche Kündigung an die Präsidentin / den Präsidenten einreichen. Die Kündigung muss nicht begründet werden. Bei Austritt aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 2.8 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, welches eindeutig dem Vereinszweck Schaden zugefügt hat. Er muss aber vorgängig dem betreffenden Mitglied in einer Vorstandssitzung rechtliches Gehör gewährt haben. Bei der schriftlichen Verfügung des Ausschlusses ist auf die Rekursmöglichkeit an die GV aufmerksam zu machen und eine Frist von 3 Wochen für die schriftliche Einreichung zu Händen der Präsidentin / des Präsidenten zu gewähren. Die GV entscheidet als letzte Instanz definitiv.

Passivmitglieder, die den Jahresbeitrag während zwei Kalenderjahren trotz Ermahnung nicht bezahlt haben, werden nach Ablauf dieser Frist automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

Bei Ausschluss aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 2.9 Rechte und Pflichten

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie folgende Pflichten erfüllen:

- den Verein und seine zweckgebundenen Aktivitäten moralisch unterstützen
- die Statuten und das Technische Regulativ befolgen
- den von der GV festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen
- Adressänderungen melden

Die Mitglieder haben das Recht:

- die Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm zu besuchen
- die Statuten und das Technische Regulativ anzufordern
- das Protokoll der GV innert 30 Tagen anzufordern

## Art. 3 Organisation und Verwaltung

Organe des EFSV

- Generalversammlung (vorgehend und nachfolgend GV genannt)
- Vorstand
- Technische Kommission
- Rechnungsrevisoren

### 3.1 Generalversammlung

#### 3.1.1 Aufgaben der Generalversammlung

- Wahl der Stimmzähler/Innen
- Genehmigung der vorliegenden Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten
- Abnahme des Jahresberichtes des Technischen Leiters
- Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl des Technischen Leiters

- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Abgaben der Veranstalter
- Festsetzung des finanziellen Kompetenzrahmens für den Vorstand
- Beschlussfassung betreffend Statutenrevision und Reglemente
- Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge des Vorstandes, der technischen Kommission und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Beitritt zu zweck- und zielgerichteten Vereinigungen und Institutionen (Art. 1.3 Absatz 3)
- definitive Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds (Art. 2.8)
- Auflösung des Vereins (Art. 8)

### 3.1.2 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt, oder wenn sie vom Vorstand für notwendig erachtet wird.

### 3.1.3 Anträge und Fristen

Anträge, die an der GV zur Behandlung gelangen sollen, müssen mindestens drei Wochen vor der GV schriftlich und begründet der Präsidentin / dem Präsidenten eingereicht werden.

Die Antragsteller müssen an der GV persönlich anwesend sein. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.

Anträge des Vorstands sind in der Einladung zur GV zu traktandieren. Der Text des Antrags ist in vollem Wortlaut und mit der entsprechenden Begründung darzulegen.

### 3.1.4 Abstimmungen und Wahlen

a) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern sich die Versammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss für eine geheime Abstimmung entscheidet. Für Abstimmungen und Wahlen gilt das Absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Präsidentin / des Präsidenten. Die Präsidentin / der Präsident und neue Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

Bisherige Vorstandsmitglieder sowie Rechnungsrevisoren können in globo gewählt werden. Die Amtsdauer für alle Chargen beträgt ein Jahr.

b) Stimm- und Wahlrecht Stimm- und wahlberechtigt sind:

- Ehrenmitglieder
- Vorstand des EFSV
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- TEKO-Mitglieder

### 3.1.5 Protokoll

Die Verhandlungen und Beschlüsse der GV sind zu protokollieren und innerhalb von 30 Tagen denjenigen Mitgliedern zuzustellen, welche dies ausdrücklich verlangen.

### 3.1.6 Beschlussfähigkeit und Leitung der GV

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Die/Der Präsidentin/Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die GV.

### 3.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Chargen:

- Präsident/in
- Vize-Präsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Pressechef/in
- Technische/r Leiter/in
- Ein Beisitzer / eine Beisitzerin

Die Chargen können notfalls auch in Doppelfunktion ausgeübt werden (Ausnahme: Präsident/in und Kassier/in).

#### 3.2.1 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand steht die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- Leitung des EFSV und Vertretung nach aussen
- Behandlung der laufenden Geschäfte
- Handhabung der Statuten und Reglemente, sowie Vollzug der Beschlüsse der GV
- Protokollierung der Verhandlungen des Vorstandes und der GV
- Archivführung aller Protokolle und Ranglisten
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Organisation der jährlichen Generalversammlung
- Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der verschiedenen
- Anträge zuhanden der GV
- Vorbereitung aller an der GV zu behandelnden Geschäfte
- Orientierung der GV über spezielle Mitgliedermutationen
- Oberaufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe
- Erstellung der Pflichtenhefte für alle Anlässe
- Erstellung des Jahresprogramms und Orientierung zuhanden der GV
- Organisieren, Anbieten und Vermitteln von Kursen zur Ausbildung von Aktiven, Kampfrichtern und Funktionären
- Auftragserteilung zum Erstellen, Betreiben, Unterhalten und Aktualisieren einer Homepage im Internet
- Bildung von temporär wirkenden Kommissionen
- Vorschlag an GV für Ernennung von Ehrenmitgliedern

#### 3.2.2 Rechtliche Vertretung

Präsident/in und Aktuar/in führen die Geschäfte durch Kollektivunterschrift zu zweien. Bei Abwesenheit des/r Präsidenten/in oder des/r Aktuars/in gilt die Kollektivunterschrift zu dreien (Beizug zwei weiterer Vorstandsmitglieder). Für den normalen Zahlungsverkehr ist der Kassier einzeln zeichnungsberechtigt.

### 3.2.3 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten / der Präsidentin zur Erledigung der Vereinsgeschäfte so oft er / sie dies für nötig erachtet, oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

### 3.2.4 Beschlussfassungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit des amtierenden Vorstandes anwesend sein.

### 3.3 Die Technische Kommission (nachfolgend TEKO genannt) Sie

besteht aus folgenden Chargen:

- Präsident/in
- Technische/r Leiter/in (Mitglied des EFSV-Vorstands)
- Protokollführer/in
- 3 Beisitzer/innen aus dem Umfeld des Frauenschwingsports, die nicht schon durch eine Person in einer der obengenannten Chargen vertreten ist

Die Chargenverteilung wird unter den Kommissionsmitgliedern geregelt. Jeder technische Funktionär / jede technische Funktionärin ist selbständig dafür verantwortlich, dass seine/ihre Charge durch eine von ihm/ihr vorgeschlagene, geeignete Person übernommen wird.

#### 3.3.1 Aufgaben der TEKO

- Aktualisieren des Technischen Regulativs (TERE)
- Aufbieten von Funktionären für Schwingfeste (Kampfrichter und Einteilung)
- Durchführung von Kampfrichter- und Einteilungskursen
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für technische Belange, die der Vereinsvorstand an die TEKO zur Vorberatung delegiert hat
- Suche und Ernennung von Mitgliedern für die TEKO

### 3.4 Die Rechnungsrevisoren

Die GV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren.

#### 3.4.1 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

- Prüfen der Jahresrechnung auf ihre materielle und formelle Richtigkeit
- Kontrollieren des vorhandenen Vereinsvermögens
- Schriftlichen Bericht und Antrag an die GV für Genehmigung der Jahresrechnung

## Art. 4 Finanzen

### 4.1 Einnahmen

Die Einnahmen des EFSV bestehen aus:

- Beiträge der Mitglieder
- Abgaben der Veranstalter
- Spenden, Sponsorenbeiträge und Legaten
- Übrige Einnahmen

## 4.2 Ausgaben

Die Ausgaben des EFSV bestehen aus Aufwendungen für:

- Administrative und verwaltungstechnische Aufwendungen
- Ausgaben für Vorstand und Funktionäre
- Werbung / Inserate / Homepage
- Ausgaben für Kränze und Zweige an den Frauenschwingfesten
- Kursbeiträge
- Übrige Ausgaben

## 4.3 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitergehende persönliche, finanzielle Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

## 4.4 Vereinsjahr

Dieses entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist per 31. Dezember zu erstellen.

# Art. 5 Schwingfeste

## 5.1 Durchführung / Organisation

Alle Schwingfeste sind nach den Statuten, dem Technischen Regulativ und der Wegleitung des EFSV durchzuführen.

## 5.2 Kranz-und Rangschwingfeste

Grundsätzlich hat der Vorstand für seine Empfehlungen freie Hand. Folgende Kriterien sollten jedoch -ohne Prioritätenfestlegung - berücksichtigt werden:

- handlungsfähiges OK beim Veranstalter
- geeignete Platzverhältnisse vor Ort
- dem Technischen Regulativ genügende Infrastrukturen
- Räumlichkeiten für Dusche, Umkleieräume, Einteilungsgericht, Ranglistendruck
- gute Zufahrtsmöglichkeiten für die Teilnehmer, Zuschauer und Presse
- Vermeidung von Terminkollisionen mit Veranstaltungen anderer Vereine/Verbände.

## 5.3 Veranstalter

Diese sind verantwortlich für die komplette Organisation und Durchführung des betreffenden Schwingfestes. Die Weisungen des Technischen Regulativs sowie die Wegleitung des EFSV sind zwingend einzuhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem EFSV die durch die GV festgelegten Abgaben zu entrichten.

Auf der Homepage des EFSV wird von allen Veranstaltern eine Kontaktadresse veröffentlicht.



## Art. 6 Werbung

Werbung ist dem EFSV und seinen Mitgliedern grundsätzlich erlaubt. Insbesondere sind erlaubt:

- Werbebotschaft auf Drucksachen
- Sponsoring des Vereins, von Clubs und Veranstaltern
- Persönliches Sponsoring von Wettkämpferinnen
- Werbeaufschriften auf Trainingsanzügen
- Schau- und Demonstrationswettkämpfe für Sponsoren
- Werbebanner im Internet

Nicht erlaubt sind unter anderem:

- Werbung für illegale Produkte
- Werbeaufschriften auf den Wettkampftenues
- Werbebotschaften mit religiösem und/oder politischem Inhalt
- Werbung jeder Art innerhalb des durch das Technische Regulativ umschriebenen Wettkampfpplatzes. Ausnahme: Sonnen- und Regenschirme für die Platzrichtertische

Beide Listen sind nicht abschliessend. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen.

## Art. 7 Statuten

### Statutenrevision

Die Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder GV beschlossen werden, sofern diesbezügliche Anträge mit der Einladung zur GV verschickt worden sind und der Entscheid durch Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen gefällt wird.

## Art. 8 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten des aufgelösten Vereines wird das verbleibende Vermögen dem zu jener Zeit grössten Frauenschwingclub (nach Anzahl Aktivmitglieder) zur besonderen, getrennten Verwahrung während 5 Jahren übergeben. Falls innerhalb dieser Zeit ein neuer Verband ins Leben gerufen wird, kann er als Startkapital dieses Restvermögen beanspruchen. Nach Ablauf dieser Frist wird das restliche Vermögen auf alle noch aktiven Frauen-Swingsclubs in der Schweiz aufgeteilt, und zwar nach Massgabe der Bestandeszahlen an Aktivmitgliedern.

## Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 25. Januar 2009. Sie sind an der heutigen Generalversammlung genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gränichen, den 17. Januar 2016

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Ruth Marty

Christa Bossard